

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1069

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen; Einteilung des Kuratoriums für Kulturförderung und der Sportkommission in eine höhere Entschädigungskategorie

1. Erwägungen

1.1 Aktuelle Situation

Dem Departement für Bildung und Kultur sind verschiedene Kommissionen angegliedert. Dazu gehören unter anderem die im Kuratorium für Kulturförderung zusammengefassten 6 Fachkommissionen (Bildende Kunst und Architektur, Foto und Film, Kulturpflege, Literatur, Musik, Theater und Tanz) und die Kantonale Sportkommission. Die Kommissionsmitglieder prüfen und beurteilen die eingehenden Gesuche. Ohne ihre Fachexpertise wäre es unmöglich, das bestehende hohe Niveau der kantonalen Kultur- und Sportförderung beizubehalten. An zahlreichen Veranstaltungen treten sie zudem als Imageträger für den Kanton Solothurn auf.

Entschädigt werden die Kommissionsmitglieder gemäss Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31, Sitzungsgelderverordnung) mit einem Sitzungsgeld von 80 Franken pro Sitzung (Kategorie 1). Darüber hinaus werden nur Spesen vergütet. Dieser laut Verordnung tiefstmögliche Entschädigungsansatz ist angesichts der Bedeutung der Kommissionsarbeit und des damit verbundenen Aufwands nicht mehr angemessen.

1.2 Was spricht für eine Erhöhung?

Die zeitliche Belastung der Mitglieder des Kuratoriums für Kulturförderung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Bei gleichbleibender Mitglieder- und Sitzungszahl (32 Personen, 5-6 Sitzungen pro Jahr) sind die Zahl der eingegangenen Gesuche wie folgt angestiegen:

Jahr	Anzahl Gesuche
2000	333
2009	542
2019	575
2024	609

Die inhaltliche Beurteilung eines Gesuchs ist oftmals mit einem zeitaufwändigen Aktenstudium und mit weiteren Abklärungen verbunden. Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Gesuche aufgrund der allgemein gestiegenen Anforderungen an die Qualität heute wesentlich umfangreicher sind als früher. Es werden oft grössere und vielschichtigere Projekte beschrieben, die zunehmend interdisziplinär sind und Aspekte wie Inklusion und kulturelle Teilhabe berücksichtigen. Die Anforderungen an die Kommissionsmitglieder sind sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht bedeutend gestiegen. Gleichwohl ist der Entschädigungsansatz seit mehr als 50 Jahren gleichgeblieben. Wie bei der Gründung des Kuratoriums 1975 werden auch heute noch 80 Franken pro Sitzung ausgerichtet.

Ein ähnliches Bild präsentiert sich bei der Sportkommission – die Gesuchszahlen haben auch hier stark zugenommen. In den Jahren 2022–2024 hat gar eine Verdoppelung stattgefunden, wie folgende tabellarische Übersicht zeigt:

Jahr	Anzahl Gesuche
2022	81
2023	118
2024	163

Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen: Mit Blick auf die am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision der Verordnung über den Swisslos-Fonds (SLFV; BGS 837.536.2) vom 15. Dezember 2020 ist 2025 davon auszugehen, dass die Gesuchszahlen noch einmal deutlich zunehmen werden. Im Weiteren fällt ins Gewicht, dass die Mitglieder neben der qualitativ hochstehenden inhaltlichen Beurteilung von Sportfördergesuchen auch mit «Athleten-Tracking», intensiven Evaluierungen und der Jurierung sowie dem Verfassen von Laudationen (z.B. Sport Awards) beschäftigt sind, was zusätzlich viel Zeit erfordert und nicht entschädigt wird.

Auch bei der Sportkommission sind bei gleichbleibender Mitglieder- und Sitzungszahl (bis 11 Mitglieder, 5-6 Sitzungen pro Jahr) die Mitglieder-Entschädigungen in der Höhe nie angepasst worden. Die Sportkommission besteht seit 2001, das heisst seit mehr als 20 Jahren.

1.3 Anpassungsvoraussetzungen

Gemäss § 3 der Sitzungsgelderverordnung werden die Kommissionen aufgrund folgender Kriterien einer Entschädigungskategorie zugeteilt:

- Üblicher Arbeitsaufwand für die Sitzungsvorbereitung (Buchstabe a)
- Verantwortung, welche sich aus den Anforderungen und den Belastungen für die jeweilige Sitzungstätigkeit ergeben (Buchstabe b)

Die Verordnung geht demnach davon aus, dass die Entschädigungskategorie in direktem Zusammenhang zum Arbeitsaufwand und zur Verantwortung eines Kommissionsmitglieds steht. Wie vorstehend ausgeführt, ist die Kommissionsarbeit zeitlich und inhaltlich bedeutend aufwendiger als früher. Das rechtfertigt eine Höhereinreihung. Obwohl die Tätigkeit auch bei einem höheren Entschädigungsansatz immer noch als annähernd ehrenamtlich angesehen werden muss, kann mit einer Erhöhung in die Tarifikategorie 4 der hohe Stellenwert der Kommissionsarbeit und der damit verbundene hohe Aufwand angemessen gewürdigt werden. Für die weitere Rekrutierung von Personen mit der notwendigen ausgewiesenen Fachexpertise ist dies unerlässlich.

Schliesslich zeigt auch ein Blick auf vergleichbare ausserkantonale Kommissionen, dass die Kategorie 4 des Kantons Solothurn der tiefst möglichen Entschädigungskategorie der Nachbarkantone entspricht und somit auch im kantonalen Vergleich nicht zu hoch ist.

Bei gleichbleibender Anzahl Kommissionsmitglieder und gleichbleibender Anzahl Sitzungen ist die Erhöhung des Entschädigungsansatzes mit jährlichen Mehrkosten von rund 14'000 Franken verbunden. Diese gehen zu Lasten des Globalbudgets «Amt für Kultur und Sport».

2. Änderung im Anhang 1

Neu werden die Sitzungen des Kuratoriums für Kulturförderung und der Sportkommission mit 140 Franken pro Sitzung entschädigt, was der Kategorie 4 entspricht (wie bspw. die Beschwerdekommision der Berufsbildung oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden).

Dies setzt voraus, dass das Kuratorium für Kulturförderung und die Sportkommission im Anhang 1 der Sitzungsgeldverordnung neu unter der Rubrik «Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung» aufgeführt werden. Gleichzeitig ist das Kuratorium für Kulturförderung in der Kategorie 1 zu streichen.

Die Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen soll am 1. September 2025 in Kraft treten.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Kultur und Sport

Präsidium Kantonales Kuratorium für Kulturförderung, Herr Christoph Röllli (elektronischer Versand durch AKS)

Präsidium Kantonale Sportkommission, Frau Daniela Torre (elektronischer Versand durch AKS)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentdienste

GS / BGS

Veto Nr. 538 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. August 2025.